

Stromlieferauftrag »MeinUckerStrom | Regio«

Ja, ich will Strom von den Stadtwerken Prenzlau
Einfach den Auftrag ausfüllen und per Post oder Fax an die Stadtwerke Prenzlau GmbH senden.

Bitte zurücksenden an
Stadtwerke Prenzlau GmbH
Freyschmidtstraße 20
17291 Prenzlau



Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung
Tel. 03984 853-0
Fax 03984 853-199
info@stadtwerke-prenzlau.de
www.stadtwerke-prenzlau.de



Auftraggeber | Kunde (Post- und Rechnungsanschrift)

Frau Herr Firma

Name | Vorname | Firma
vertreten durch
Straße | Nr.
PLZ Ort | Ortsteil

Telefon Geburtstag (TT.MM.JJJJ)
E-Mail
Steuernummer
Registergericht | Registernummer

Lieferanschrift (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

PLZ Ort | Ortsteil Straße | Nr. Anzahl der Personen im Haushalt
Zu versorgendes Objekt Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus Wohnung Bürogebäude Werkhalle
Gewerbebetrieb Ja Nein Wenn ja, Art des Gewerbes:

Daten zur Stromversorgung

Anlagen, die mit Strom betrieben werden Durchlauferhitzer E-Herd
Zählernummer (unbedingt erforderlich) Kundennummer beim derzeitigen Lieferanten
Zählerstand Datum der Zählerablesung Name des bisherigen Stromlieferanten
E.ON edis AG Vorjahresverbrauch in kWh Gewünschter Lieferbeginn (Datum)
Name des Netzbetreibers

Produkte | Preise (Bitte Zutreffendes ankreuzen. Der Preis für die Stromlieferung ergibt sich aus dem Preisblatt »MeinUckerStrom | Regio«.)

MeinUckerStrom | Regio - private - Für Eigenverbrauch im Privathaushalt
 MeinUckerStrom | Regio - business - Für Gewerbe und sonstigen Bedarf

Vollmachten

Der Auftraggeber bevollmächtigt die Stadtwerke Prenzlau GmbH, den für die genannte Abnahmestelle derzeit bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen und zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, soweit dem Auftraggeber dadurch keine Kosten entstehen. Dies beinhaltet auch eine Vollmacht zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebes und/ oder der Messdienstleistung. Ferner gilt die Vollmacht für die Abfrage der Verbrauchsdaten des Auftraggebers aus den vorangegangenen Jahren sowie für den Abschluss der für eine Belieferung notwendigen Verträge (Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsvertrag) mit dem Netzbetreiber. Soweit die Stadtwerke Prenzlau GmbH mit dem Netzbetreiber eine vertragliche Regelung treffen müssen, sind die Stadtwerke Prenzlau GmbH von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Auftrag

Hiermit erteile ich den Stadtwerken Prenzlau GmbH den Auftrag zur Stromlieferung auf Grundlage der vorstehenden Angaben sowie der umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH für die Lieferung von elektrischer Energie. Soweit dieser Auftrag/Vertrag oder die umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gilt die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Ich verpflichte mich mit diesem Auftrag zur Abnahme der elektrischen Energie an oben genannter Abnahmestelle und zur Zahlung des vereinbarten Entgelts. Ich willige in eine Bonitätsprüfung durch die Stadtwerke Prenzlau GmbH bei der SCHUFA-Gesellschaft oder einer sonstigen Wirtschaftsauskunftei ein.

Vielen Dank für Ihren Auftrag!

Ort | Datum und Unterschrift des Auftraggebers (Bitte in Druckschrift wiederholen)

Der Auftraggeber/ Kunde ist an seinen Vertrag nicht gebunden, wenn er innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung auch ohne Begründung den Vertrag schriftlich widerruft. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau. Im Falle eines wirksamen Widerrufs ist für bereits erfolgte Stromlieferungen Wertersatz zu leisten.

Über mein Widerrufsrecht bin ich belehrt worden.

Ort | Datum und Unterschrift des Auftraggebers

Allgemeine Stromlieferbedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (im Folgenden »SW Prenzlau«) für die Lieferung von elektrischer Energie in Niederspannung ohne Leistungsmessung

1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

1.1 Die Verbrauchsstelle liegt im Netzgebiet der E.ON edis AG. Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Kunden möglich, die in Niederspannung beliefert werden und deren Jahresabnahmemenge 100.000 kWh sowie deren Leistungsbedarf 30 kW nicht übersteigen. Ferner muss der örtliche Netzbetreiber eine Belieferung nach Standardlastprofilen zulassen. Es erfolgt keine registrierende Leistungsmessung.

1.2 Ein bestehender Anschluss an das Verteilungsnetz des örtlichen Netzbetreibers wird vorausgesetzt. Hierbei gelten unabhängig von den nachstehenden Regelungen die jeweils gültigen Bestimmungen des Anschlussvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber.

2. Vertragsabschluss | Laufzeit

2.1 Das Angebot der SW Prenzlau in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt durch ausdrückliche Bestätigung des Lieferauftrages durch die SW Prenzlau in Textform unter Angabe des Lieferbeginns zustande (in der Regel am 1. des übernächsten Monats nach Auftragseingang, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin). Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind.

2.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2.3 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird in der Regel rechnerisch ermittelt.

3. Art und Umfang der Lieferung

3.1 Die SW Prenzlau verpflichten sich, den gesamten leitungsgebundenen Elektroenergiebedarf des Kunden für die genannte Abnahmestelle zu liefern. Die SW Prenzlau liefern Drehstrom mit einer Nennspannung von ca. 400/230 Volt und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hertz (gemäß DIN IEC 38, EN 50160) in marktüblicher Qualität frei Übergabestelle entsprechend des Netzanschlussvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber.

3.2 Die Lieferverpflichtung ruht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder 24 Abs. 1, 2 und 4 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) unterbrochen hat oder soweit und solange die SW Prenzlau an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert sind.

3.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektroenergieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SW Prenzlau ebenfalls von ihrer Leistungspflicht befreit.

3.4 Der Kunde verpflichtet sich, den gesamten leitungsgebundenen Elektroenergiebedarf, mit Ausnahme des eigenerzeugten Stroms aus regenerativen Energiequellen, für die Dauer des Vertrages von den SW Prenzlau zu beziehen.

4. Kündigung | Umzug | Rechtsnachfolge

Der Vertrag kann erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten mit einer Frist von sechs Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Dieser Stromliefervertrag gilt im Falle eines Umzugs innerhalb des Netzgebietes des im Vertrag genannten örtlichen Netzbetreibers auch für die neue Verbrauchsstelle. Der Kunde wird den SW Prenzlau den Umzug vier Wochen vor dem gewünschten Lieferbeginn für die neue Verbrauchsstelle schriftlich mitteilen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen.

5. Preise | Preisanpassungen | Sonderkündigungsrecht

5.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis sowie dem Arbeitspreis gemäß dem Preisblatt zusammen. Er beinhaltet die Kosten für die gelieferte elektrische Energie, das Entgelt für Messung und Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für die Nutzung der Netzinfrastruktur, die Stromsteuer i. H. v. derzeit 2,05 Cent/kWh, die Konzessionsabgabe, die Kosten für den Vertrieb sowie Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom 19.03.2002 und dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) vom 21.07.2004 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit in Höhe von 19 %. Bei der Angabe der Bruttopreise können Rundungsdifferenzen auftreten.

5.2 Bei Inkrafttreten oder Änderung von Steuern oder Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen mit Einfluss auf die Preise ändern sich diese entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit Rechnungslegung informiert.

5.3 Die SW Prenzlau sind zu Preisanpassungen in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 2 StromGKV berechtigt. Die SW Prenzlau werden den Kunden mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden über die Preisanpassung in Textform unterrichten und die Änderung unter www.stadtwerke-prenzlau.de veröffentlichen. **Ist der Kunde mit der Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Wirksamwerden der Preisanpassung schriftlich zu kündigen.** Macht der Kunde von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als einvernehmlich vereinbart.

5.4 Ungeachtet vorstehender Bestimmungen kann der Kunde Informationen über die aktuellen Preise sowie zu Wartungsdiensten und -entgelten unter der Service-Nummer 03984 853-0 oder www.stadtwerke-prenzlau.de erhalten.

6. Zahlungsweisen

Die Erteilung einer Lastschriftermächtigung ist **keine** Voraussetzung für das Zustandekommen dieses Vertrages.

7. Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden von den SW Prenzlau nur weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört auch der Austausch von Daten mit Netzbetreibern.

8. Haftung

8.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektroenergieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SW Prenzlau von ihrer Leistungspflicht befreit. Etwaige Schadenersatzansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGKV sind an den jeweiligen Netzbetreiber zu richten (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung-NAV). Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SW Prenzlau nach § 19 StromGKV beruht.

8.2 Die SW Prenzlau werden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde es wünscht.

8.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde, dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten).

8.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftenden Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

9. Geltung der StromGKV | Vertragsanpassung | Verschiedenes

9.1 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, 2391) sowie die ergänzenden Bedingungen SW Prenzlau zur StromGKV entsprechend.

9.2 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z. B. dem EnWG in der Fassung vom 13. Juli 2005 (BGBl. I Nr. 42) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, 2391). Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften ändern (z.B. durch eine Novellierung des EnWG oder der StromGKV oder den Erlass ergänzender Rechtsverordnungen), sind die SW Prenzlau berechtigt, die Vertragsbedingungen – mit Ausnahme der festgelegten Preise – entsprechend anzupassen, soweit die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Die SW Prenzlau werden dem Kunden die Anpassung mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Wirksamwerden der Anpassung schriftlich zu kündigen.** Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als einvernehmlich vereinbart. Die SW Prenzlau werden den Kunden auf das Sonderkündigungsrecht und die mit der Ausübung verbundenen Rechtsfolgen in der Mitteilung hinweisen.

9.3 Die SW Prenzlau gewährleisten einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der Kunde den bestehenden Liefervertrag ordnungsgemäß gekündigt hat.

9.4 Der Kunde wird die Elektroenergie nur zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

9.5 Gegen Ansprüche der SW Prenzlau kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

9.6 Der Kunde ist damit einverstanden, dass die SW Prenzlau die zur Bonitätsprüfung erforderlichen Daten an die Schufa-Gesellschaft bzw. an vergleichbare Wirtschaftsauskunfteien mitteilt und Auskünfte einholt.

9.7 Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die SW Prenzlau derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

9.8 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die SW Prenzlau und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.